

**Zweckvereinbarung
über
die gemeinsame Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der
mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen**

zwischen

dem Landkreis Ammerland, vertreten durch den Landrat,

und

dem Landkreis Aurich, vertreten durch den Landrat,

dem Landkreis Grafschaft Bentheim, vertreten durch den Landrat und den Oberkreisdirektor, sowie

dem Zweckverband Abfalldéponie Friesland/Wittmund, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden und den Verbandsgeschäftsführer.

Präambel

Gegenstand dieser Zweckvereinbarung ist die Bildung eines Verbunds über die gemeinsame Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen ab dem 01. Juni 2005.

Der Landkreis Ammerland betreibt am Standort Mansie eine Deponie. Aufgrund der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Oldenburg, dem Landkreis Ammerland und der Stadt Oldenburg vom 22.01.1998 hat der Landkreis Ammerland für den Landkreis Oldenburg die Vorbehandlung und Ablagerung der Restabfälle aus dem Landkreis Oldenburg übernommen. Dem Landkreis Ammerland obliegt somit auch die Aufgabe der Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus den Landkreisen Ammerland und Oldenburg.

Der Landkreis Aurich betreibt am Standort Großefehn eine Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen. Dem Landkreis obliegt die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion, die bei der Behandlung der Abfälle aus dem Landkreis Aurich anfällt.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim betreibt am Standort Wilsum die MBA Wilsum. Aufgrund der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung der mechanisch-biologischen Vorbehandlungsanlage Wilsum zwischen dem Landkreis Grafschaft Bentheim und dem Landkreis Leer vom 21.01.2003 benutzt der Landkreis Leer die MBA Wilsum und die Deponie Wilsum II mit; zugleich hat der Landkreis Leer die Aufgabe der Entsorgung der abgetrennten heizwertreichen Fraktion dem Landkreis Grafschaft Bentheim übertragen. Somit obliegt dem Landkreis Grafschaft Bentheim die weitere Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus den Landkreisen Grafschaft Bentheim und Leer.

Der Zweckverband Abfalldéponie Friesland/Wittmund betreibt das Abfallwirtschaftszentrum Wiefels und entsorgt dort die Restabfälle aus den Landkreisen Friesland und Wittmund. Das Abfallwirtschaftszentrum Wiefels wird von der Stadt Delmenhorst aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrags vom 10.05.2000, der Stadt Wilhelmshaven aufgrund der Zweckvereinbarung vom 26.08.2003 und dem Landkreis Cloppenburg aufgrund der Zweckvereinbarung vom 26.08.2003 mit benutzt; dem Zweckverband obliegt insoweit die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände schließen der Landkreis Ammerland einerseits sowie der Landkreis Aurich, der Landkreis Grafschaft Bentheim und der Zweckverband Friesland/Wittmund andererseits diese Zweckvereinbarung aufgrund von § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl., S.63).

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Der Landkreis Aurich, der Landkreis Grafschaft Bentheim und der Zweckverband Abfalldeponie Friesland/Wittmund übertragen ihre jeweiligen Aufgaben der Entsorgung der heizwertreichen Fraktion aus der mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen dem Landkreis Ammerland.
- (2) Der Begriff mechanisch-biologische Behandlung umfasst hier auch rein mechanische Behandlungsverfahren.
- (3) Die Entsorgung der heizwertreichen Fraktion umfasst neben der Behandlung in hierfür geeigneten Anlagen einschl. der weiteren Entsorgung von Behandlungsfractionen auch alle Transporte ab der jeweiligen MBA.
- (4) Die übrigen Pflichten der Beteiligten als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellungs- und Entsorgungsverpflichtungen

- (1) Die Verbundpartner sichern die Bereitstellung der heizwertreichen Fraktion in dem Umfang zu, wie er sich aus der Tabelle in Absatz (3), Spalte Minimalmenge ergibt.
- (2) Die Vereinbarung deckt die Entsorgungspflichten in höchstens dem Umfang ab, wie er sich aus der Tabelle in Absatz (3), Spalte Maximalmenge, ergibt.
- (3) Minimal- und Maximalmengen werden wie folgt festgelegt:

Verbundpartner	Minimalmenge	Maximalmenge
LK Ammerland	22.400 t/a	33.600 t/a
LK Aurich	13.800 t/a	20.700 t/a
LK Grafschaft Bentheim	15.400 t/a	23.200 t/a
Zweckverband Friesland/Wittmund	28.000 t/a	42.000 t/a
Summe	79.600 t/a	119.500 t/a

- (4) Die Bereitstellung erfolgt durch Verladung mittels Radlader in Transporteinrichtungen von Dritten nach § 5 (1) oder in eigenen Containersystemen, die für den Transport mit Hakenlifffahrzeugen geeignet sind.

§ 3 Qualität der heizwertreichen Fraktion

- (1) Die bereitgestellten Abfälle haben folgenden Qualitätsanforderungen zu genügen:
 - a. Korngröße < 300 mm
 - b. technisch frei von Fe- Metallen, d.h. der Zustand nach Durchlaufen hierfür geeigneter, ordnungsgemäß betriebener Abscheidevorrichtungen
 - c. technisch frei von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen.

Sofern aus der Festlegung weitergehender Qualitätsanforderungen wirtschaftliche Vorteile erwachsen, können solche durch einstimmige Entscheidung des Lenkungsausschusses nach § 5 (4) für alle Verbundpartner verbindlich festgelegt werden.

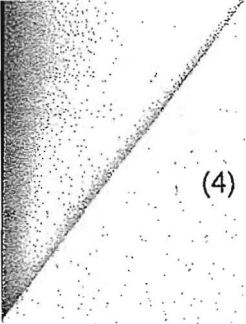
- (2) Werden von einem Verbundpartner bereitgestellte Abfälle aufgrund von Verstößen gegen Abs. (1) durch beauftragte Dritte nach § 5 (1) wirksam zurückgewiesen oder können diese Abfälle nur zu erhöhtem Aufwand entsorgt werden, hat der betreffende Verbundpartner abweichend von § 7 (1) die übrigen Verbundpartner von den insoweit entstehenden Kosten freizuhalten; gleiches gilt, soweit durch solche Abfälle Schäden verursacht werden.

§ 4 Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der letzten Bekanntmachung im Sinne von § 11 (2) in Kraft.
- (2) Die Bereitstellung der heizwertreichen Fraktion beginnt am 01.06.2005.
- (3) Die Vereinbarung läuft bis 31.12.2020.
- (4) Die Aufgabenübertragung kann im Einvernehmen ganz oder teilweise verlängert werden.
- (5) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund entsprechend § 314 (1) BGB möglich. Im Falle einer Kündigung fällt die Aufgabe an den ursprünglichen Aufgabenträger zurück; Schadensersatz ist ggf. nach § 8 (3) zu leisten.

§ 5 Anbahnung und Abschluss von Entsorgungsverträgen

- (1) Die Entsorgungsleistungen sollen in der Regel durch Dritte erbracht werden.
- (2) Dem Landkreis Ammerland obliegen die Anbahnung und der Abschluss entsprechender Verträge.
- (3) Die hierfür erforderlichen Verträge sollen durch Vergabeverfahren nach § 97 ff. GWB angebahnt und abgeschlossen werden.

- 
- (4) Für die Durchführung der Vergabeverfahren wird ein Lenkungsausschuss gebildet; jeder Verbundpartner entsendet je einen Beauftragten in den Lenkungsausschuss. Der Lenkungsausschuss wirkt mit an der Erstellung von Vergabeunterlagen sowie an allen wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren, unbeschadet der Verantwortung des Landkreises Ammerland für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

§ 6 Lagerung von Abfällen (Zwischenlager/ Bereitstellungslager)

- (1) Der LK Ammerland kann mit jedem Verbundpartner schriftlich vereinbaren, dass dieser Abfälle vor einer weiteren Entsorgung lagert, oder heizwertreiche Abfälle selbst lagern. Der Lenkungsausschuss nach § 5 (4) wirkt bei solchen Entscheidungen mit, unbeschadet der Verantwortung des Landkreises Ammerland für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.
- (2) Kosten für die Lagerung sind solche Kosten, die dem betreffenden Verbundpartner in tatsächlich erforderlichem Umfang nach Maßgabe kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften entstehen. Der betreffende Verbundpartner hat die Kosten zuvor im Lenkungsausschuss zu beziffern; die Kosten nach Satz 1 sind in der Höhe beschränkt auf die zuvor bezifferten Kosten zzgl. 20 %.

§ 7 Kosten und Kostenteilung

- (1) Anrechenbare Kosten gemäß dieser Vereinbarung sind Entgelte, die aufgrund von Verträgen nach § 5 zu zahlen sind, Kosten für die Lagerung von Abfällen gemäß § 6 (2), sowie ggf. weitere sachlich zurechenbare Kosten, soweit der Lenkungsausschuss den betreffenden Aufwendungen im Vorwege einstimmig zugestimmt hat. Anrechenbare Kosten sind auch die dem LK Ammerland für die Koordination des Verbunds entstehenden Personalkosten; diese werden zunächst auf 25.000 Euro jährlich pauschaliert und erforderlichenfalls aufgrund der tatsächlichen Kostenentwicklung durch den LK Ammerland neu festgesetzt.
- (2) Der LK Ammerland hat die anrechenbaren Kosten jährlich zusammenzustellen. Die Zusammenstellung ist im Zuge der Jahresabschlussprüfung des Abfallwirtschaftsbetriebs LK Ammerland (§ 123 NGO) zu prüfen. Das Prüfergebnis wird den Verbundpartnern auf Anforderung zugänglich gemacht.
- (3) Die anrechenbaren Kosten werden jährlich jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr nach einem Kostenverteilungsschlüssel verteilt. Der Kostenverteilungsschlüssel bestimmt sich in den Fällen, in denen die entsorgte Menge des Vorjahres über der Minimalmenge nach § 2 (3) liegt, nach der jeweils tatsächlich im Vorjahr entsorgten Menge.

- (4) Lag die entsorgte Gesamtmenge aller Verbundpartner im Vorjahr unter der Minimalmenge (Summe) nach § 2 (3), wird die Fehlmenge den Verbundpartnern zugerechnet, die weniger als ihre jeweilige Minimalmenge bereitgestellt haben, nach folgender Formel:

$$M_{G,i} = M_G \cdot M_i / \sum M_i$$

mit:

- $M_{G,i}$ einem Verbundpartner zugerechnete Fehlmenge
- M_G Gesamtfehlmenge (Differenz zwischen der tatsächlich entsorgten Gesamtmenge und der Minimalmenge (Summe))
- M_i Fehlmenge eines Verbundpartners (Differenz zwischen der von ihm tatsächlich bereitgestellten Menge und seiner Minimalmenge nach § 2 (3))
- $\sum M_i$ Summe der Fehlmengen aller der Verbundpartner, die weniger als ihre jeweilige Minimalmenge nach § 2 (3) angeliefert haben.
- (5) Der Kostenverteilungsschlüssel bestimmt sich in den Fällen des Abs. (4) nach der jeweils tatsächlich im Vorjahr entsorgten Menge zuzüglich der jeweils zugerechneten Fehlmenge.
- (6) Der Landkreis Ammerland ist berechtigt, von den übrigen Verbundpartnern Monatsabschlagszahlungen zu verlangen. Unter- und Überdeckungen sind zu vermeiden. Der LK Ammerland ist berechtigt, gegenüber den Verbundpartnern Zahlungsziele so festzusetzen, dass er für seine Verpflichtungen gegenüber Beauftragten nicht in Vorlage zu treten braucht. Bei Überschreitung von Zahlungszielen wird eine marktübliche Verzinsung fällig.
- (7) Soweit ein Verbundpartner eine Gesellschaft mit der Durchführung der mechanisch-biologischen Behandlung beauftragt hat, kann er mit dem LK Ammerland vereinbaren, dass auf ihn entfallende Entgelte mit deren Zustimmung direkt durch die Gesellschaft an den Dritten nach § 5 (1) gezahlt werden.
- (8) Kosten für erfolgreiche und auch für erfolglose Vergabeverfahren nach § 5 (3) werden von allen Verbundpartnern zu gleichen Teilen getragen.

§ 8 Schadensersatz

- (1) Der LK Ammerland haftet generell nicht für die Nicht- oder Schlechterfüllung ihm obliegender Pflichten aus dieser Vereinbarung, es sei denn sie beruht auf Vorsatz. Die Haftung des LK Ammerland für Erfüllungsgehilfen, insbesondere für beauftragte Dritte nach § 5, ist ausgeschlossen.
- (2) Soweit bei den übrigen Verbundpartnern im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Schäden durch beauftragte Dritte eintreten, verpflichtet sich der LK Ammerland, ihm zustehende Schadensersatzansprüche gegen den Dritten dem jeweils geschädigten Verbundpartner abzutreten.

- (3) Die übrigen Verbundpartner haben dem LK Ammerland jeweils den Schaden zu ersetzen, der diesem infolge einer außerordentlichen Kündigung nach § 4 (5) oder aus vertragswidrigem Verhalten des jeweiligen Verbundpartners entsteht. Dies gilt nicht, soweit die außerordentliche Kündigung auf einem pflichtwidrigen Verhalten des Landkreises Ammerland gründet. § 3 (2) bleibt unberührt. Der Landkreis Ammerland ist verpflichtet, zur Schadensbegrenzung beizutragen.
- (4) Eine gegenseitige Aufrechnung und eine Abtretung von Forderungen aus dieser Vereinbarung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Regelungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, § 57 VwVfG.
- (2) Bevor ein Rechtsweg beschritten wird, haben die Verbundpartner die Kommunalaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (3) Durch etwaige Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Gültigkeit dieser Vereinbarung nicht berührt. Die Partner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den gewollten bzw. Sinn und Zweck des Vertrages entsprechenden Erfolg herbeiführen oder diesem möglichst nahe kommen; gewollt ist insbesondere, dass dem LK Ammerland durch die Durchführung der gemeinsamen Aufgabe keine Nachteile entstehen. Gleiches gilt, soweit sich Regelungslücken herausstellen.

§ 10 Zutritt weiterer Verbundpartner

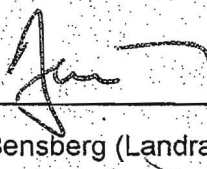
Durch Zweckvereinbarung mit dem Landkreis Ammerland können weitere Partner, welche die Voraussetzungen des § 5 NKomZG erfüllen, dem Verbund beitreten. Die Regelungen dieser Vereinbarungen gelten dann für den insoweit erweiterten Verbund entsprechend.

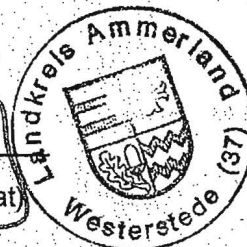
§ 11 Genehmigung und Veröffentlichung

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 5 (6) NKomZG der Genehmigung durch die Bezirksregierung Weser-Ems. Diese Genehmigung wird durch den LK Ammerland unverzüglich nach Unterzeichnung durch alle Verbundpartner eingeholt.
- (2) Jeder Verbundpartner ist verpflichtet, die Vereinbarung innerhalb eines Monats nach der Genehmigung nach den für seine Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

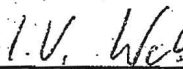
Westerstede, den 30. August 2004

Landkreis Ammerland


Bensberg (Landrat)



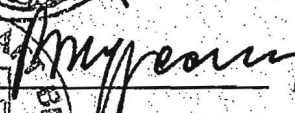
Landkreis Aurich


Theuerkauf (Landrat)



Landkreis Grafschaft Bentheim

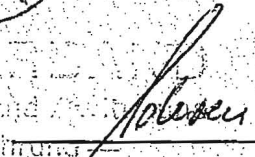

Ricken (Landrat)


Brüggenmann (Oberkreisdirektor)



Zweckverband Abfalldeponie
Friesland/Wittmund


Gabbey (Verbandsvorsitzender)


Zohren (Verbandsgeschäftsführer)

